

Kurztitel

Elektronik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 147/2011

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.08.2012

Text

Wiederholungsprüfung

§ 11. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

(2) Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „nicht genügend“ bewerteten Prüfungs-gegenstände zu prüfen.